Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nummer 29

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

BADISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Regierungsblatt der Landesregierung Baden

6. Jahrgang | Ausgegeben in Freiburg i. Br., am 30. November 1951 | Nummer 29

Inhalt

Landesgesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen

	Seite
Landesgesetz vom 28. Februar 1951 zur Änderung der Verfassung des Landes Baden	183
Landesgesetz vom 17. Oktober 1951 über die Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer und die Grunderwerbsteuer und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes	183
Landesgesetz vom 17. Oktober 1951 über die Rechtsverhältnisse der Industrie- und Handelskammern in Baden	184
Zweite Verordnung vom 16. November 1951 über Stromeinschränkungsmaßnahmen	184
Bekanntmachung vom 5. November 1951 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Panama in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden	184
Bekanntmachung vom 5. November 1951 über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Nicaragua in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden	185
Bekanntmachung vom 22. November 1951 über das Ergebnis des Volksentscheids am 18. November 1951 über das Landesgesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden (Verlängerung der Landtagswahlperiode)	185
Bekanntmachung vom 12. November 1951 über eine Änderung des Diskontsatzes für von der Kreditanstalt für Wiederaufbau girierte Solawechsel im Rahmen des Exportfinanzierungsprogramms	185
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Oktober 1951	185
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. November 1951	186
Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. November 1951	186

Landesgesetz

zur Änderung der Verfassung des Landes Baden

vom 28. Februar 1951

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 28. Februar 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Verfassung des Landes Baden wird im fünften Hauptabschnitt folgender Artikel 126a vor Artikel 127 eingefügt:

„Artikel 126a

Die Wahlperiode des ersten Landtags wird verlängert bis zum Zusammentritt der Volksvertretung, die infolge der Bestimmungen eines Bundesgesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern zu wählen ist.

Ist dieses Bundesgesetz am 15. Januar 1952 von den zuständigen Bundesorganen noch nicht verabschiedet, so findet die Landtagswahl am 16. März 1952 statt. In diesem Falle endet die Wahlperiode des ersten Landtags am 31. März 1952."

§ 2

Dieses Landesgesetz tritt am Tage nach seiner Annahme durch Volksabstimmung in Kraft.

Das vorstehende Landesgesetz ist durch die Volksabstimmung am 18. November 1951 angenommen worden und am 19. November 1951 in Kraft getreten. Es wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 19. November 1951

Die Landesregierung
Wohleb

Landesgesetz

über die Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer und die Grunderwerbsteuer und zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

vom 17. Oktober 1951

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 17. Oktober 1951 folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung von Vorschriften über die Wertzuwachssteuer und die Grunderwerbsteuer

Folgende Vorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (RGBl. S. 33);
2. das Gesetz über die Zuwachssteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1932 (Bad. GVBl. S. 82) und die Verordnung über die Zuwachssteuer vom 29. März 1932 (Bad. GVBl. S. 83), beide in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1939 (Bad. GVBl. S. 113);
3. die Bestimmungen der §§ 14 und 15 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202).

§ 2

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Im § 13 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 585) werden

1. Absatz 3 wie folgt geändert:
   „(3) Die Kreise können einen Zuschlag zur Steuer bis zu zwei vom Hundert des Betrages erheben, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird."

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. folgende Absätze 4 und 5 hinzugefügt:

„(4) An Stelle der fortgefallenen Wertzuwachssteuer wird zugunsten der Kreise ein Zuschlag zur Steuer von zwei vom Hundert des Betrages erhoben, von dem die Grunderwerbsteuer berechnet wird.

(5) Von den Zuschlägen nach Abs. 3 und 4 ist befreit der Erwerb eines Grundstücks durch eine Gemeinde, wenn auf dem Grundstück binnen zwei Jahren, vom Tage des Vertragsbeschlusses an gerechnet, ausschließlich grundsteuerbegünstigte Wohnungen im Sinne des § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. April 1950 (BGBl. S. 83) errichtet werden."

§ 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 20. November 1951.

Die Landesregierung
Wohleb

Landesgesetz

über die Rechtsverhältnisse der Industrie- und Handelskammern in Baden

vom 17. Oktober 1951

Das Badische Volk hat durch den Landtag am 17. Oktober 1951 folgendes Landesgesetz beschlossen:

§ 1

Die Industrie- und Handelskammern Baden-Baden, Freiburg, Konstanz mit der Nebenstelle Villingen, Lahr und Schopfheim werden als Körperschaften des öffentlichen Rechts in der heutigen Form mit Wirkung vom 8. Mai 1945 an bestätigt.

Die Wirtschaftskammer Freiburg wird aufgelöst. Rechtsnachfolger sind die Industrie- und Handelskammern Freiburg, Konstanz, Lahr und Schopfheim, auf die das Vermögen der Wirtschaftskammer (Aktiven und Passiven) gemäß einem von ihnen aufzustellenden Verteilungsplan übergeht. Der Verteilungsplan bedarf der Genehmigung der Dienstaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung ist die Aufteilung vollzogen und die Wirtschaftskammer Freiburg aufgelöst.

Wird innerhalb einer von der Dienstaufsichtsbehörde zu setzenden angemessenen Frist kein von ihr gebilligter Verteilungsplan aufgestellt, so entscheidet die Dienstaufsichtsbehörde über die Aufteilung. Die Entscheidung der Dienstaufsichtsbehörde gilt als vereinbarter und genehmigter Verteilungsplan.

§ 2

Steuern, Gebühren und andere öffentliche Abgaben werden im Rahmen dieses Gesetzes nicht erhoben.

§ 3

Die Landesregierung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Dieses Landesgesetz wird hiermit im Namen des Badischen Volkes verkündet.

Freiburg i. Br., den 20. November 1951

Die Landesregierung
Wohleb

Zweite Verordnung

über Stromeinschränkungsmaßnahmen

vom 16. November 1951

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. 1949 S. 87) sowie der Verordnung über die Erstreckung des Energienotgesetzes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau vom 3. Januar 1950 (BGBl. S. 3) in Verbindung mit dem Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. S. 224) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 der (ersten) Verordnung über Stromeinschränkungsmaßnahmen vom 18. Oktober 1951 (Bad. GVBl. S. 163) erhält folgende Fassung:

1. Repräsentative Außenbeleuchtung, Reklameaußenbeleuchtung sowie Schaufenster- und Schaukastenbeleuchtung sind grundsätzlich verboten, soweit sich nichts anderes aus den folgenden Absätzen ergibt.
2. Erlaubt ist täglich in der Zeit von 15 bis 20 Uhr die Beleuchtung von Schaufenstern, Schaukästen und der Betrieb von ständigen ortsfesten Lichtreklameanlagen in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte.
3. An die Stelle des in Absatz 2 genannten Zeitraumes tritt
   a) bei Betrieben des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes die Zeit von einer halben Stunde vor Geschäftsbeginn bis zum Eintritt der Polizeistunde für den jeweiligen Geschäftsbetrieb;
   b) bei Theatern, Lichtspieltheatern, Schaustellungen und ähnlichen Unternehmungen die Zeit von einer Stunde vor Beginn der ersten bis eine halbe Stunde nach Beginn der letzten Vorstellung.
4. Erlaubt ist eine innerhalb oder außerhalb der Schaufenster angebrachte Not- oder Sicherheitsbeleuchtung für Schaufenster, soweit die Stromentnahme 25 Watt je Schaufenster nicht überschreitet. Eine über dieses Maß hinausgehende Beleuchtung des Schaufensters durch eine im angrenzenden Raum befindliche Lichtquelle ist unzulässig.
5. Weihnachtliche Sonderwerbebeleuchtung außerhalb der Ladenräume und Schaufenster ist untersagt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Freiburg i. Br., den 16. November 1951.

Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
I. V.: Strohm

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls der Republik Panama in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 5. November 1951

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Panama in Hamburg ernannten

Herrn Eduardo Isaza Aguilera

das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

Die Badische Landesregierung hat mit Beschluß vom 5. November 1951 Herrn Eduardo Isaza Aguilera als Generalkonsul der Republik Panama für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 5. November 1951

Die Landesregierung
Wohleb

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung

über die Anerkennung und Zulassung des Generalkonsuls von Nicaragua in Hamburg für seinen Amtsbereich in Baden

vom 5. November 1951

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Nicaragua in Hamburg ernannten

Herrn José L. Sandino

das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Bundesgebiet.

Die Badische Landesregierung hat mit Beschluß vom 5. November 1951 Herrn José L. Sandino als Generalkonsul von Nicaragua für seinen Amtsbereich in Baden anerkannt und zugelassen.

Freiburg i. Br., den 5. November 1951.

Die Landesregierung
Wohleb

Bekanntmachung

über das Ergebnis des Volksentscheids am 18. November 1951 über das Landesgesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden (Verlängerung der Landtagswahlperiode)

vom 22. November 1951

Der Landesstimmausschuß hat gemäß § 14 des Landesgesetzes über den Volksentscheid vom 26. August 1948 (Bad. GVBl. S. 161) folgendes Ergebnis des Volksentscheids vom 18. November 1951 über die Änderung der Verfassung des Landes Baden festgestellt:

Die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen betrug	162 291
die Zahl der Ja-Stimmen betrug	131 632
die Zahl der Nein-Stimmen betrug	30 659

Freiburg i. Br., den 22. November 1951

Badisches Ministerium des Innern
Der Landesstimmleiter
Dr. Schühly

Bekanntmachung

über eine Änderung des Diskontsatzes für von der Kreditanstalt für Wiederaufbau girierte Solawechsel im Rahmen des Exportfinanzierungsprogramms

vom 12. November 1951

Wir geben hiermit bekannt, daß Solawechsel, die im Rahmen der Kreditlinie zur Finanzierung mittel- und langfristiger Exportgeschäfte auf Grund rechtsverbindlicher Zusage der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach dem 7. November 1951 entstanden sind und das Giro der Kreditanstalt für Wiederaufbau tragen, mit Wirkung vom 8. November 1951 nur noch zum offiziellen Diskontsatz, zur Zeit 6 %, angekauft werden.

Bei Solawechseln für bereits eingeräumte oder zugesagte Kredite zwecks Finanzierung entsprechender Geschäfte, die bis einschließlich 7. November 1951 abgeschlossen oder fest angeboten wurden, verbleibt es bis zur Abwicklung dieser Geschäfte bei dem bisherigen Diskontsatz (vgl. unsere Veröffentlichung in Nr. 6/7 des Bad. GVBl. vom 23. Februar 1951 S. 37).

Freiburg i. Br., den 12. November 1951.

Landeszentralbank von Baden
Hinckel i. V. Schroeder

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 31. Oktober 1951 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:

Kassenbestand* (19 720)		
Guthaben bei der BdL**		16 781
Postscheckguthaben		34
Wechsel und Schecks		36 400
Wertpapiere		674
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 844	
b) angekaufte	13 563	90 407
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		1 791
Kassenkredite an die Landesregierung		15 200
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		6 097
		169 884

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

** Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1951

Reserve-Soll . . .	17 892
Reserve-Ist . .	17 892

PASSIVA:

Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		8 075
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)*	52 937	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	220	
c) von öffentlichen Verwaltungen	1 753	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	75 460	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 879	
f) von ausländischen Einlegern	149	135 398
Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL		6 634
Schwebende Verrechnungen zwischen den Zweiganstalten der LZB		3 568
Sonstige Verbindlichkeiten		6 209
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Schecks	26 922	
		169 884

* Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Oktober 1951

Reserve-Soll	56 950	Summe der Überschreitungen	2 471
Reserve-Ist	59 306	Summe der Unterschreitungen	115
Überschußreserven	2 356	Überschußreserven	2 356

Freiburg i. Br., den 3. November 1951

Landeszentralbank von Baden
Hinckel Prein

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 7. November 1951 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (27 860)		
Guthaben bei der BdL		26 405
Postscheckguthaben		19
Wechselbestand		26 564
Wertpapiere		674
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 844	
b) angekaufte	13 460	90 304
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		4 973
Kassenkredite an die Landesregierung		16 000
Beteiligung an der BdL		2 500
Sonstige Vermögenswerte		6 094
		173 533

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		8 075
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	64 501	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 169	
c) von öffentlichen Verwaltungen	2 801	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	75 386	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 734	
f) von ausländischen Einlegern	161	148 752
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		773
Sonstige Verbindlichkeiten		5 933
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Schecks	34 107	
		173 533

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 9. November 1951

Landeszentralbank von Baden

Prein i. V. Heidrich

Ausweis der Landeszentralbank von Baden vom 15. November 1951 (Beträge in 1000 DM)

AKTIVA:		
Kassenbestand* (33 481)		
Guthaben bei der BdL		29 231
Postscheckguthaben		31
Wechselbestand		29 185
Wertpapiere		674
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	76 844	
b) angekaufte	13 365	90 209
Lombardforderungen gegen Ausgleichsforderungen		4 915
Kassenkredite an die Landesregierung		14 650
Beteiligung an der BdL		2 500
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem		975
Sonstige Vermögenswerte		6 288
		178 658

PASSIVA:		
Grundkapital		10 000
Rücklagen und Rückstellungen		8 075
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	53 475	
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	1 059	
c) von öffentlichen Verwaltungen	4 196	
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	91 596	
e) von sonstigen inländischen Einlegern	4 002	
f) von ausländischen Einlegern	163	154 491
Sonstige Verbindlichkeiten		6 092
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und Schecks	29 325	
		178 658

* Treuhänderisch für die BdL verwaltet.

Freiburg i. Br., den 17. November 1951

Landeszentralbank von Baden

Hinckel i. V. Heidrich

Druck und Verlag: Poppen & Ortmann, Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 229, Fernsprecher: 3461
Bestellungen: Dauerbezug: bei der Post; Einzelnummern: beim Verlag.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg